

31. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Inkrafttreten: 17.12.2010

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBI. S. 674)

Fundstelle: Brem.GBI. 2010, 597

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 5 der Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen in den Stadtteilen Burglesum, Häfen und Vegesack der Stadtgemeinde Bremen vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBI. S. 597)

§ 1

Der Geltungsbereich der [Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen](#) vom 2. Juli 1968 (Brem.GBI. S. 125 - 791-a-7), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBI. S. 211) geändert worden ist, wird für den in der 31. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil in Burglesum, Häfen und Vegesack aufgehoben. Die Änderungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa - oberste Naturschutzbehörde - aufbewahrt.

§ 2

Ausfertigungen der Verordnung werden mit Karte beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa - oberste Naturschutzbehörde - und bei den Ortsämtern Burglesum, West und Vegesack aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

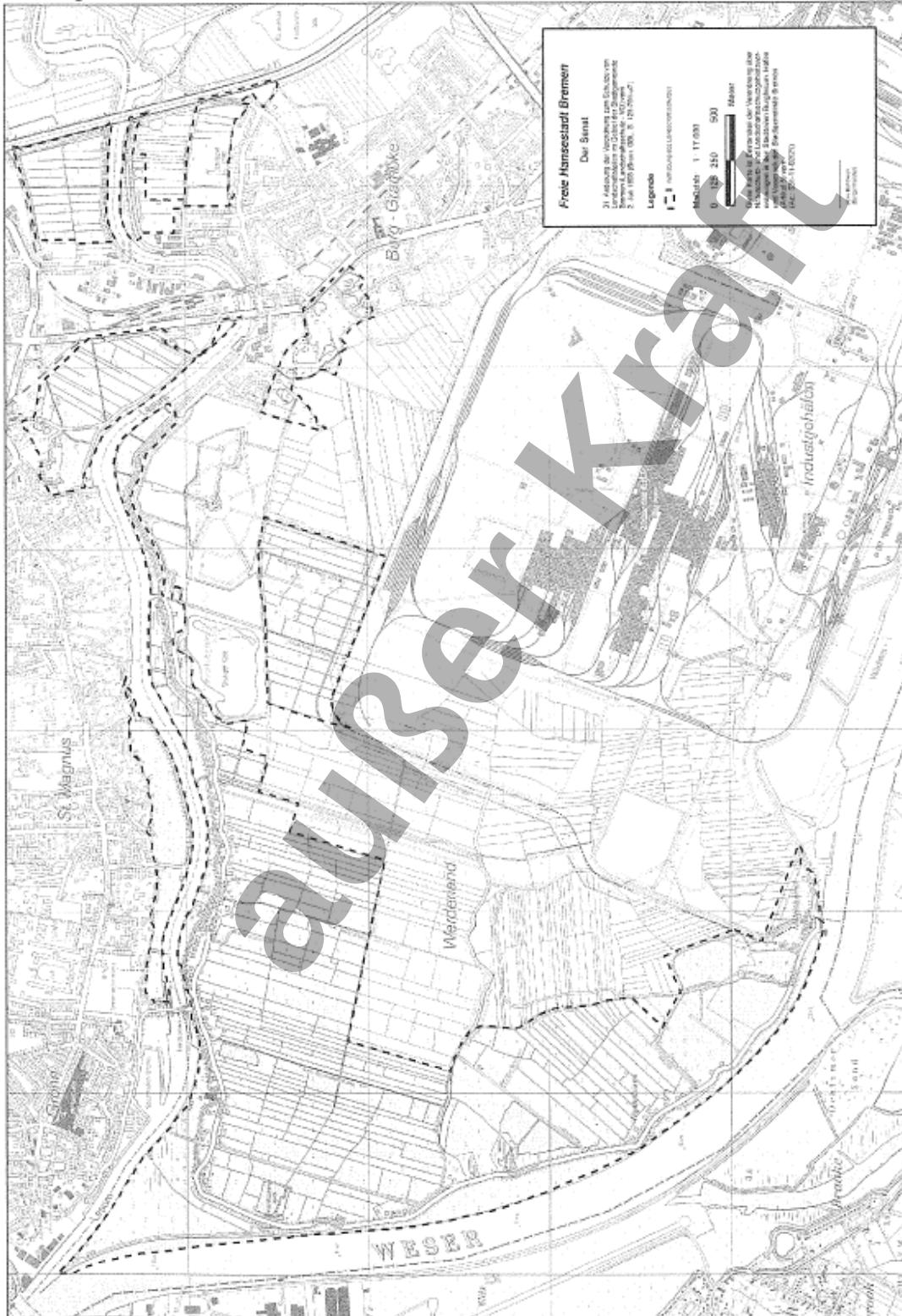
Anlage

Karte

Karte zu Artikel 5

Der Abdruck erfolgt gemäß § 21 Absatz 6 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1).

Ausfertigungen der Verordnung werden mit Karte beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – oberste Naturschutzbehörde – und bei den Ortsämtern Burglesum, West und Vegesack aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.



außer Kraft